

Gesch. Z.: 2/21/

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Gewährung einer außertariflichen Vergütung an die städtischen Vollstreckungsbeamten/-innen**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Die städtischen Vollstreckungsbeamten/-innen erhalten – gemäß der jahrzehntelangen kommunalen Praxis in Tübingen - weiterhin die prozentuale Vergütung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV auch für die im Anschluss eines Hausbesuchs, zur Abwendung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen, überwiesenen Geldbeträge.

Finanzielle Auswirkungen	Jahr 2020 ff.	
	Ca. 1.300 € pro Jahr für die Vollstreckungsbeamten/-innen zusammen	

Ziel:

Beibehaltung der bisherigen Tübinger Verwaltungspraxis bei der Vergütung der städtischen Vollstreckungsbeamten/-innen zum Erhalt der Arbeitgeberattraktivität sowie Herstellung eines formalrechtlich korrekten Zustands der bisherigen, jahrzehntelangen Tübinger Verwaltungspraxis.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Fachbereich Revision hat mit Prüfungsmitteilung 02/2019 die jahrzehntelange Abrechnungspraxis der Vollstreckungsvergütung beanstandet. Die beim Fachbereich Finanzen – Fachabteilung Stadtkasse – beschäftigten Vollstreckungsbeamten/-innen erhalten neben ihren Gehaltszahlungen nach TVöD eine zusätzliche monatliche Vollstreckungsvergütung. Rechtsgrundlage für diese zusätzliche prozentuale Vergütung ist § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung - VollstrVergV).

2. Sachstand

Die Berechnung der Vergütungen an die städtischen Vollstreckungsbeamten erfolgt auf der Grundlage der täglich begetriebenen Aufträge und der durch direkte Zahlung der Forderungen nach Tätigwerden der Vollstreckungsbeamten durch den Schuldner. Die jeweiligen Zahlungseingänge werden in einer monatlichen Abrechnungsliste erfasst und entsprechend nachgewiesen. Die Höhe der zu gewährenden Vergütung wird über Excel berechnet.

Die Vergütung von 0,51 € je Fall, nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 VollstrVergV, steht den Außendienstkräften für jede, auf Grund eines Auftrags erledigte Zahlung, zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung, zu. Erledigte Zahlungen sind solche, die beim Vollstreckungsbeamten unmittelbar (in bar, per Scheck, durch ausgefüllten Überweisungsträger) bezahlt oder die vom Schuldner zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung überwiesen werden. Für erfolgreiche Beitreibungen sieht die VollstrVergV keine Vergütungen vor.

Für die vom Vollstreckungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen „beigebrachten Geldbeträge“ wird zusätzlich eine prozentuale Vergütung von 0,5 % gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV gezahlt.

Ein altes Urteil des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 1993 hat hierzu den unbestimmten Rechtsbegriff „beigebrachte Geldbeträge“ näher bestimmt (Urteil des BAG vom 14.12.1993 – 10 AZR 494/92). „Beigebrachte Geldbeträge“ sind im Sinne des Urteils nur solche, welche von den Vollstreckungsbeamten beim Schuldner bar, durch Scheck oder ausgefüllten Überweisungsträger unmittelbar entgegengenommen werden. Beträge, die der Schuldner im Anschluss an einen Besuch der Vollstreckungskräfte zur Abwehr weiterer Vollstreckungsmaßnahmen überweist, zählen nicht hierzu.

Bei der Überprüfung der monatlichen Abrechnung hat der Fachbereich Revision festgestellt, dass die Anrechnung, der Beträge aus Überweisungen zur Abwehr weiterer Vollstreckungsmaßnahmen, nicht von dem o.g. Urteil gedeckt seien (Prüfungsmitteilung 02/2019).

Bei den städtischen Vollstreckungsbeamten in Tübingen wurde die prozentuale Vergütung gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV auch für Überweisungen gewährt. Diese jahrzehntelange Tübinger Abrechnungspraxis wird auch von anderen vergleichbaren Kommunen so praktiziert.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die bisher praktizierte Abrechnungsweise der Vergütung bei den städtischen Vollstreckungsbeamten/-innen in Tübingen wird beibehalten und durch diesen Beschluss auch formal als außertarifliche Vergütung geheilt werden.

Dieser Vorschlag der Verwaltung wird vom Personalrat der Universitätsstadt Tübingen in vollem Umfang unterstützt und befürwortet.

4. Lösungsvarianten

Die bisher praktizierte Abrechnungsweise wird nicht beibehalten und die Abrechnung erfolgt zukünftig gemäß den Vorgaben des Urteils des BAG vom 14.12.1993.

Eine Wegnahme der bisherigen zusätzlichen Vergütung aufgrund der Umsetzung von dem Urteil könnte evtl. zu einer minderwertigen Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt führen, da andere Kommunen in der Umgebung die Vergütung analog zu der Tübinger Handhabung gestaltet haben.

Die zusätzliche Vergütung stellt eine besondere Wertschätzung für den oft schwierigen Beruf des Vollstreckungsbeamten dar. Insbesondere in der heutigen gesellschaftlichen Realität ist es (leider) so, dass städtisches Vollzugspersonal mit hoheitlichen Befugnissen zum Teil nicht mehr respektiert und in seltenen Fällen sogar mit tätlichen Angriffen im Dienst rechnen muss.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt können nicht genau beziffert werden, da die Vergütung prozentual anhand der beigetriebenen Beträge erfolgt und diese monatlich abweichen. Der Fachbereich Revision hat in seiner Prüfungsmitteilung in welcher er die bisherige Abrechnungsweise beanstandet hat exemplarisch die Jahre 2017 und 2018 ausgewertet und kommt zu folgendem Ergebnis:

2017 wurden für beide Vollstreckungsbeamtinnen zusammen 1.374,75 EUR (brutto) „zu viel“ ausbezahlt. Im Jahr 2018 betrug dieser Betrag 1.225,89 EUR (brutto), so dass im Mittel mit ca. 1.300,00 EUR Mehraufwendungen für den städtischen Haushalt zu rechnen ist.